TTV 59 Bergisch Gladbach e.V.

S A T Z U N G

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Tischtennis-Verein 1959 Bergisch Gladbach e.V."

Sein Sitz ist Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (WTTV) und an die Verbandsrichtlinien gebunden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Bergisch Gladbach, Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten ist Bergisch Gladbach (AG) bzw. Köln (LG).

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennis-Sports zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Sportanlagen und -geräten sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere auch von Jugendlichen und Kindern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

4. Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

a) ausübende (aktive)

b) unterstützende (inaktive)

c) Ehrenmitglieder

d) Gastmitglieder

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Jugendlichen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen als selbstschuldnerischer Bürge haftet.

Der erweiterte Vorstand kann Gastmitgliedern auf die Dauer von höchstens jeweils 12 Monaten eine Spielerlaubnis erteilen. Der von diesen zu zahlende Beitrag wird von dem erweiterten Vorstand nach freiem Ermessen festgesetzt.

Der erweiterte Vorstand ist befugt, Mitgliederaufnahmesperren für einen bestimmten Zeitraum zu verhängen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Anspruch auf Vereinseigentum besteht nicht.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember. Mit gleichem Datum erlöschen alle Mitgliedsrechte. Beitragsverpflichtungen sind bis zum Ende der jeweiligen Mitgliedschaft zu erfüllen.

Über den Ausschluss oder eine zeitweilige Sperre von Mitgliedern beschließt der erweiterte Vorstand. Gründe hierfür sind:

a) Verstoß gegen die Zwecke des Vereins

b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

c) Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung,

Bei einer Zeitsperre ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
Im Berufungsfalle steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Anrufung der Hauptversammlung zu.

6. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe zum Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei Kündigung zum 30. Juni erfolgt auf Antrag – mit der Kündigung zu stellen - eine Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Zahlungserleichterungen oder Erlass zu gewähren.

7. Organe

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Geschäftsführung, die Organisation des Sportbetriebes und insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der gesamte Vorstand besteht aus

a) geschäftsführenden Vorstand

b) erweiterten Vorstand

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Vorsitzender

2. Geschäftsführer

3. Sportwart

4. Beisitzer

5. Kassenwart

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind neben dem geschäftsführenden Vorstand:

6. Herrenwart

7. Damenwart

8. Jugendwart

9. Sozialwart

l0. Gerätewart

11. Kulturwart

12. Pressewart

Der Entscheidung durch den erweiterten Vorstand sind vorbehalten:

a) Mitgliederaufnahmen

b) Mitgliederaufnahmesperre

c) Ausschluss oder Sperre von Mitgliedern

d) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

e) Festsetzung des Etats

f) Vorschläge zu Beitragsfragen

g) Veranstaltungen, durch die der Verein nach außen in Erscheinung tritt.

Im übrigen obliegt jegliche Entscheidungsgewalt dem geschäftsführenden Vorstand, der die Aufgabenverteilung innerhalb des erweiterten Vorstandes regelt. Der Vorsitzende kann dringende Entscheidungen, die keinen Aufschub erlauben, anstelle des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung treffen. Er hat bei nächster Gelegenheit darüber zu berichten. Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Personalunion gilt jeweils nur eine Stimme.

Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes an der Ausübung seines Amtes zeitweilig oder durch Ausscheiden verhindert, so hat der Vorsitzende einen Ersatzmann zu bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) dieses Amt kommissarisch ausübt. Der Vorsitzende selbst wird bei Ausfall durch den Geschäftsführer vertreten.

9. Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden Zur Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes hat der Vorsitzende ein erstes Vorschlagsrecht. Sowohl für den geschäftsführenden als auch für den erweiterten Vorstand ist jeweils eine globale Wahl möglich, falls weitere Wahlvorschläge nicht vorliegen. Wird es von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern verlangt, ist eine geheime Wahl durchzuführen. Wiederwahl und Personalunion sind zulässig.

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

10. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich - unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung - zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es eine Mehrheit des erweiterten Vorstandes, der Vorsitzende oder 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes

b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

c) Entlastung des erweiterten Vorstandes

d) Vorstandswahlen

e) Wahl der Kassenprüfer

f) Wahl des Spielausschusses

h) Festsetzung von Beiträgen

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Satzungsänderungen (3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)

k) Entscheidungen über alle auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Anträge können von jedem Vereinsmitglied über 16 Jahre gestellt werden. Nachträgliche Anträge können nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht, die über 16 Jahre alt sind und keine Beitragsrückstände aufweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten verlangt.

Passives Wahlrecht haben - mit Ausnahme der Gastmitglieder - alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Zu Entscheidungen, die Beschlüsse des erweiterten Vorstands aufheben sollen, ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ein einmal entschiedener Antrag kann nur mit einer 2/3-Mehrheit wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieser Vorbehalt (Umsturzantrag) ist auf der

jeweiligen Tagesordnung zu vermerken. Dabei entscheidet der geschäftsführende Vorstand darüber, ob es sich um einen mit einem früheren Antrag inhaltsgleichen Antrag handelt, wenn nur die äußere Fassung dieses Antrages im Verhältnis zum früheren Antrag geändert worden ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der Geschäftsführer, der die Versammlung eröffnet und beschließt. Vor der Entlastung und evtl. Wahl eines neuen Vorsitzenden leitet das älteste hierzu bereite Mitglied die Versammlung.

11. Spielausschuss

Der Spielausschuss wird aus vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, sowie dem Sportwart, der den Vorsitz führt, gebildet. Aufgabe des Spielausschusses ist es, die Mannschaftsaufstellungen vorzuschlagen und diese nach einer Anhörung der Spieler endgültig festzulegen. Beschlüsse hierzu werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Sportwart

Über die Aufstellung von Jugendmannschaften entscheidet der Jugendwart nach Beratung durch die Jugendtrainer. Der Sportwart hat ein Einspruchsrecht. Falls erforderlich, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Einspruch.

12. Fusion oder Auflösung des Vereins

Eine Fusion kann nur nach einer Mitgliederversammlung, in der 3/4 der erschienenen Mitglieder dieser zugestimmt haben, durchgeführt werden.

Dasselbe gilt auch für eine Auflösung des Vereins.

Der amtierende Vorstand hat in diesen Fällen die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bergisch Gladbach, 24. Mai 2007